

Vereinbarung betreffend Unterhalt und Pflege von Weg- und Strassenflächen des Kantons Schaffhausen im Rheinfallgebiet zwischen dem Kanton Schaffhausen (Kanton) und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (Gemeinde)

vom 7. März 1996¹

1. Grundlage

Grundlage und integrierender Bestandteil der Vereinbarung bildet die Planbeilage 1:2000 vom 16. Januar 1996².

2. Umfang und Verantwortlichkeit

2.1 Die Gemeinde übernimmt den Unterhalt aller im Plan² (gemäss Pkt. 1) bezeichneten Wege, Strassen und Plätze anstelle des Grundeigentümers.

2.2 Der Unterhalt umfasst

- die Reinigung,
- den Winterdienst,
- allfällige Beleuchtungen,
- die Entsorgung sowie
- den kleinen baulichen Unterhalt.

2.3 Ausdrücklich ausgenommen sind

- das Ufergebiet inkl. Böschung,
- die Rheinfallfelsen,
- das Waldgebiet inkl. Baumbestand im Unterhaltsbereich.

Für das im Plan² bezeichnete Waldgebiet in unmittelbarer Nähe des Rheinfallquais übernimmt die Gemeinde den Reinigungsunterhalt samt Entsorgung ohne die forstliche Pflege.

- 2.4 Für Schäden, die auf mangelhaftem Unterhalt gemäss Ziffer 2.1 zurückzuführen sind, haftet im Sinne von Art. 58 OR³ (Haftung des Werkeigentümers) die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall. Der Kanton hat in diesem Sinne ein Rückgriffsrecht auf die Gemeinde, sofern er als Grundeigentümer haftbar erklärt wird.
- 2.5 Für die Organisation und Ausführung ist das Bauamt der Gemeinde verantwortlich.
- 2.6 Ansprechpartner des Kantons ist das Kantonsforstamt.

3. Entschädigung

- 3.1 Der Kanton entschädigt die Gemeinde für die anfallenden Arbeiten mit pauschal Fr. 60'000.-- pro Jahr.
- 3.2 Die Zahlung wird jeweils auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1996 fällig.
- 3.3 Die Entschädigung wird jährlich der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens ein Prozent verändert hat. Grundlage für die Berechnung der Teuerung ist der September-Index des Vorjahres.
- 3.4 Basis für die Entschädigung von Fr. 60'000.-- ist ein Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise von 103.0 Punkten (Mai 1993 = 100 Punkte).

4. Dauer der Vereinbarung

- 4.1 Die Übernahme des Unterhalts beginnt am 1. Januar 1996.
- 4.2 Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen, entsprechend der Dauer der Dienstbarkeitsverträge für die Parkplätze. Sie endet auf den 31. Dezember 2010.

4.3 Die Vereinbarung kann nur in beidseitigem Einvernehmen gekündigt, verlängert oder veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

Beilage: Plan 1:2000 vom 16. Januar 1996²

¹Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 16. Januar 1996 und vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss vom 12. Dezember 1995

²Der Plan kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

³Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)